

Stand Oktober 2024

Grundsteuerreform



leicht erklärt!

Was ist zu beachten?

- **Ab 2025** wird die Grundsteuer nach dem neuen Landesgrundsteuergesetz erhoben.
- Bereits **ab Mitte 2022** waren Grundstückseigentümer*Innen verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben.

Welche Arten der Grundsteuer gibt es?

- Grundsteuer A: Betriebe Land- und Forstwirtschaft
- Grundsteuer B: Bebaute und unbebaute Grundstücke
- Grundsteuer C: Baureife, unbebaute Grundstücke

Über Einführung Grundsteuer C entscheidet jede Kommune selbstständig!

Wie wird die Grundsteuer B künftig berechnet?

1. Grundstücksfläche x Bodenrichtwert = Grundsteuerwert

Der Bodenrichtwert ist vom Gutachterausschuss der Stadt Mannheim festgelegt und veröffentlicht worden.

2. Grundsteuerwert x Steuermesszahl = Grundsteuermessbetrag

Die Steuermesszahl für Grundstücke beträgt 1,30 Promille.
Bei Wohngebäuden wird die Steuermesszahl um 30 Prozent reduziert.

Sowohl den Grundsteuerwertbescheid als auch den Grundsteuermessbescheid haben Grundstückseigentümer*Innen bereits von Ihrem Finanzamt per Post bekommen.

3. Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Kommune = Grundsteuer

Der Hebesatz wurde durch den Gemeinderat am 24.10.2024 festgesetzt. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer B 365 Prozent, für die Grundsteuer A 300 Prozent.

Die Stadt Mannheim verschickt im Januar 2025 die neuen Grundsteuerbescheide mit der Angabe wieviel Grundsteuer ab 2025 zu zahlen ist.

Ziel: Das Gesamtaufkommen der Grundsteuer soll sich nicht erhöhen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Auf der Homepage der Stadt Mannheim werden alle wichtigen Informationen veröffentlicht. Einfach den Link www.mannheim.de/Grundsteuerreform nutzen oder im Suchfeld den Begriff „Grundsteuerreform“ eingeben. Hier finden Sie auch das Landesgrundsteuergesetz und Verlinkungen zu den Seiten des Landes und des Bundes.